

Besondere Vereinbarung zum Liefervertrag

In Ergänzung zum Liefervertrag wird vereinbart, dass der Verkäufer für den Zeitraum von 4 Jahren nach Ablauf der gesetzlichen oder der in Ziffer VIII. (1) AGB geregelten Gewährleistungsfrist nach seiner Wahl entweder den Auftraggeber kostenlos mit Ersatzteilen beliefert oder den Fehler behebt. Im Falle der kostenlosen Fehlerbehebung werden nur die Reisezeiten der Service-Mitarbeiter zu den jeweils gültigen Servicesätzen, welche wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen, sowie sämtliche damit verbundenen Kosten, insbesondere Hotel, Transport (Ausrüstung und Personal), usw., berechnet.

Von der vorstehenden Regelung des Abs. 1 sind Lieferungen ausgenommen, die auf Höhere Gewalt, vorsätzliche Beschädigung, unsachgemäße Bedienung (insbesondere Verstoß gegen die technischen Vorgaben und Spezifikationen des Verkäufers hinsichtlich der Installation und des Betriebs des Gerätes) oder Reparaturen und Instandsetzungen durch den Auftraggeber oder Dritte oder einen Verstoß des Auftraggebers gegen seine Mitwirkungspflichten zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Umgebungsbedingungen gem. der technischen Dokumentation für die Geräte nicht eingehalten werden. Ebenfalls nicht erfasst werden Lieferungen, die auf unsachgemäße oder unterlassene Wartung der Geräte durch den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten zurückzuführen sind.

Wird der Verkäufer nicht mit der Wartung der Geräte beauftragt, so ist der Auftraggeber für die Wartung der Geräte verantwortlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in angemessenem Umfang nach den jeweiligen Vorgaben des Verkäufers zu dokumentieren, dass er seine Verpflichtung zur regelmäßigen Wartung und Pflege der Geräte erfüllt hat.

Zum Ausgleich für diese besondere Serviceleistung nach Abs. 1 wird jegliche Gewährleistung des Verkäufers für diese Serviceleistung ausgeschlossen.

Bei fahrlässigen Verletzungen solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten, wesentliche Vertragspflichten), ist die Haftung des Verkäufers auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren und typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. In diesem Fall ist der Ersatz für Folgeschäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, ausgeschlossen. Dasselbe gilt bei grob fahrlässigen Pflichtverletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten, die durch einfache Erfüllungsgehilfen des Verkäufers begangen werden.

Diese Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, sonstigen Pflichtverletzungen und aus unerlaubter Handlung. Sie gelten nicht bei dem Verkäufer zurechenbaren Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

Des Weiteren ist die Haftung des Verkäufers in jedem Fall außer bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe und leitender Angestellter und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten/wesentlichen Vertragspflichten auf einen maximalen Haftungsbetrag von EUR 10.000 pro Fall, maximal jedoch EUR 20.000 pro Kalenderjahr begrenzt. Ein höherer maximaler Haftungsbetrag ist ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren. Der Verkäufer schließt auf den ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch des Auftraggebers auf dessen Kosten eine entsprechende Schäden abdeckende Haftpflichtversicherung mit einer im Einzelnen zu vereinbarenden, über diesen maximalen Haftungsbetrag hinausreichenden Deckungssumme ab. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die dem Verkäufer zurechenbare Verletzungen des

Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die dem Verkäufer zurechenbare Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers.